



Merkblatt

zur Beendigung der Mitgliedschaft in der WPK
bei Berufsangehörigen und weitere gesetzliche Vertreter
von Berufsgesellschaften, die keine WP/vBP sind
(Stand: März 2025)

A. Allgemeines

Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft in der WPK sind:

Berufsangehörige

- Tod des WP/vBP (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WPO)
- Verzicht auf die Bestellung als WP/vBP (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 WPO)
- unanfechtbare Ausschließung des WP/vBP aus dem Beruf (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 WPO)
- bestandskräftiger Widerruf/Rücknahme der Bestellung als WP/vBP (§ 20 Abs. 2 WPO)

Weitere gesetzliche Vertreter von Berufsgesellschaften (die nicht WP/vBP sind)

- Tod
- Abberufung oder Niederlegung

Das Merkblatt informiert über die Rechtsfolgen bei den häufigsten Formen des Ausscheidens aus dem Beruf und der WPK und darüber, was von den (ehemaligen) Berufsangehörigen, Betreuern, Erben bzw. gesetzlichen Vertretern und Liquidatoren zu veranlassen ist.

Fälle des Widerrufs/der Rücknahme oder der rechtskräftigen Ausschließung aus dem Beruf werden im Merkblatt nicht behandelt. Für sie gelten die unten gemachten Aussagen aber entsprechend.

Bei Fragen zur Beendigung der Mitgliedschaft bei Berufsgesellschaften finden Sie [hier](#) ein weiteres Merkblatt.

B. Berufsangehörige

1. Tod

Im Falle des Todes eines Berufsangehörigen bittet die WPK die Angehörigen bzw. ehemaligen Berufskollegen, eine Kopie der Sterbeurkunde zu übersenden (gern per Email an berufsregister@wpk.de).

Mit Kenntnis des Todes wird die Löschung der Eintragung im Berufsregister mit Todesdatum vorgenommen.

Gesetzliche Prüfungsmandate des verstorbenen Berufsangehörigen entfallen. Nach Rücksprache mit den Prüfungsmandanten ist ein Ersetzungsverfahren des Abschlussprüfers anzustrengen.

Bei anderen Mandaten empfiehlt sich eine Absprache und Einigung unter den Erben, ob ein kompletter Praxiskauf oder der Verkauf einzelner Mandate durch andere Berufsangehörige oder Steuerberater (Rechtskauf) erfolgen soll.

Bei Mehrbändern, also Berufsangehörigen mit gleichzeitiger Bestellung als Steuerberater oder/und Zulassung als Rechtsanwalt, kommt zunächst eine Praxisabwicklung über die regional zuständige StBK oder RAK in Betracht. Bei Nur-WP/vBP kann die WPK einen anderen Berufsangehörigen zum Praxisabwickler i.d.R. nicht länger als für die Dauer von einem Jahr bestellen (§ 55c WPO). Die Bestellung erstreckt sich nicht auf Aufträge zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Die amtliche Bestellung eines Praxisabwicklers durch die WPK erfolgt durch Verwaltungsakt und ist ausschließlich auf die Abwicklung, also die Beendigung einer Praxis gerichtet. Diese berücksichtigt grundsätzlich nicht die von Angehörigen und Erben an eine Abwicklung gestellten Erwartungen und Wünsche. Sollte der Abschluss eines Praxisvertretervertrages für den Fall einer vorübergehenden Abwesenheit des Praxisinhabers bestehen, kann dieser bei der Auswahl des Praxisabwicklers von der WPK berücksichtigt werden. Ein Muster für einen Praxisvertretervertrag finden Sie [hier](#).

2. Verzicht

Die Verzichtserklärung muss eindeutig und bestimmt sein, ist aber der Auslegung durch die WPK zugänglich. Es genügen jedoch nicht „Kündigung der Mitgliedschaft“ oder die Erklärung, den Beruf nicht mehr auszuüben oder nicht mehr ausüben zu wollen.

Für einen formwirksamen Verzicht ist eine schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift per Post, Fax oder Email mit qualifizierter elektronischer Signatur oder angehängter PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift an berufsregister@wpk.de erforderlich. Eine einfache Email ohne Unterschrift sowie maschinelle und Faksimileunterschriften genügen nicht.

Nutzen Sie gern das hinterlegte [Formular](#).

Der Verzicht ohne weitere zeitliche Bestimmung wird erst mit Eingang bei der WPK wirksam. Der Verzicht kann auch mit einem Datum in die Zukunft erklärt werden (z. B.: „Verzicht zum 31.12.20..“).

Die Löschung der Eintragung im Berufsregister erfolgt mit Ablauf des Tages (24 Uhr), an dem der Verzicht bei der WPK eingeht oder der Verzicht wirksam wird (z. B. Verzicht geht am 2. Mai um 15:00 Uhr bei der WPK ein -> Löschung im Berufsregister zum 2. Mai 24:00 Uhr -> ab 3. Mai 0:00 Uhr keine Bestellung mehr als WP und keine Befugnis, als WP aufzutreten und zu unterzeichnen). Zur Beseitigung eines Rechtsscheins kann die WPK die Rückgabe der Bestellsurkunde verlangen.

Soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts noch kein Rentenbezug erfolgt, wird eine weitere Abstimmung mit dem WPV wegen der Fortsetzung der Mitgliedschaft (www.wpv.eu; www.stbk-saarland.de/das-versorgungswerk/) empfohlen.

Bei einer Tätigkeit in eigener Praxis wird eine Erledigung der Mandate **vor** Verzicht bzw. eine Übertragung der noch offenen Mandate/oder der gesamten Praxis empfohlen.

Nutzen Sie hierzu auch unsere [Kooperations- und Praxisbörse](#).

Zu der Möglichkeit der Bestellung eines Praxisabwicklers wird auf die Ausführungen unter B.1. verwiesen.

Ein Verzicht ist nicht möglich, wenn der WP/vBP noch zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt ist.

Vor Verzichtserklärung wird empfohlen zu prüfen, ob der Verzicht ggf. Auswirkungen auf die Anerkennungsvoraussetzungen einer WPG/BPG hat, bei der der WP/vBP beteiligt oder in der er tätig ist (Wirtschaftsprüfer Mehrheit der gesetzlichen Vertreter, § 28 Abs. 1 S. 1 WPO und mehrheitliche Beteiligung durch Wirtschaftsprüfer, § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und 5 WPO, Besetzung der Hauptniederlassung, § 28 Abs. 1 Satz 4 WPO; Besetzung der Zweigniederlassungen, § 47 S. 1 WPO).

Mit dem Verzicht wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden und einer mind. 10-jährigen Zugehörigkeit zum Beruf kommt eine **Weiterführung der Berufsbezeichnung** als WP/vBP in Betracht (§ 18 Abs. 4 WPO).

Weitere **Informationen und ein Formular** finden Sie [hier](#).

Der Verzicht hat auch Auswirkungen auf eine Mitgliedschaft im **Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV Deutsche Krankenversicherung**. Die Mitgliedschaft endet. Sie besteht fort, wenn Sie die Genehmigung zur Weiterführung der Berufsbezeichnung erhalten.

3. Berufshaftpflichtversicherung (BHV)

Mit Ablauf der Mitgliedschaft besteht ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem Anbieter der Berufshaftpflichtversicherung (bei Bedarf kann eine Bestätigung der WPK über das Ende der Mitgliedschaft ausgestellt werden).

Für die Beendigung der BHV ist der Ablauf des letzten Tages der Bestellung als WP/vBP maßgeblich. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung gemäß § 113 Abs. 1 VVG. Im Falle des Todes des WP/vBP wird die Kontaktaufnahme der Angehörigen/Erben mit dem Anbieter der BHV empfohlen.

4. Aktenaufbewahrung

Für die **Handakten im engeren Sinne** - dazu zählen nur Schriftstücke, die der WP/vBP von oder für den Auftraggeber erhalten hat - besteht eine Berufspflicht zur Aufbewahrung für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags. Für die **übrigen Handakten**, z.B. Kopien von Schreiben an Mandanten und die Arbeitspapiere, bestehen keine berufsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrung. Für die **Prüfungsakte** selbst ist keine konkrete Dauer für die Aufbewahrungsfrist festgeschrieben. Es erscheint aber vertretbar, die Aufbewahrung der Prüfungsakte auf eine reguläre Maximaldauer von 10 Jahren zu beschränken, sofern nicht der Zweck der Aufbewahrung ausnahmsweise eine längere Aufbewahrung erfordert.

Sofern nicht ein baldiger Verkauf der Praxis angestrebt wird, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den ehemaligen Mandanten zur Überlassung der (digitalen) Akte. Sofern nur noch Akten zu überlassen sind, besteht grundsätzlich kein Abwicklungsbedarf für die Bestellung eines Praxisabwicklers. In solchen Fällen kommt eine Abwicklerbestellung analog § 55c WPO nur als Ultima Ratio in Betracht. Aus den vorgenannten Gründen wird dringend empfohlen, vorab organisatorische Maßnahmen zur Aufbewahrung bzw. Überlassung der (digitalen) Akten zu treffen und ggf. eine ausreichend umfangreiche Bevollmächtigung eines Kollegen zu erteilen.

Im Falle des Todes des WP/vBP werden die Erben Eigentümer und Besitzer der Akten. Ausgenommen sind darin enthaltene Mandantenunterlagen, also Originale des Mandanten, die dieser dem WP/vBP zu beruflichen Zwecken überlassen hat. Diese können vom Mandanten herausverlangt werden und müssen aufbewahrt werden. Um der Aufbewahrung zu begegnen, kann es sich empfehlen, diese Unterlagen zurückzugeben (§ 51b Abs. 2 Satz 2 WPO). Auch hinsichtlich der verbleibenden Akten können Herausgabe- oder Informationsansprüche Dritter bestehen. Sie können auch Beweismittel in einem möglichen Haftungsfall sein. Es empfiehlt sich daher, diese Akten solange aufzubewahren, dass Ansprüche Dritter mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden können und sich hierbei Rat und Unterstützung bei Berufskollegen einzuholen. Die WPK kann die Akten nicht übernehmen.

Die strengen beruflichen Vorgaben zur Aufbewahrung, insbesondere zur Verschwiegenheit, treffen Erben nicht. Allerdings sind Erben nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Mitarbeiter der Praxis des Berufsangehörigen

Durch den Tod des Berufsangehörigen enden die Arbeitsverträge der Praxismitarbeiter grundsätzlich nicht. Der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft entscheidet, ob die Praxis weitergeführt werden soll oder nicht. Wird die Praxis fortgeführt, gilt dies ebenso für die bestehenden Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern. Für den Fall, dass die Praxis nicht weitergeführt wird, kommt wohl eine Beendigung im Wege der ordentlichen Kündigung durch die Erben in Betracht (ggf. betriebsbedingt). Es sind jedoch die Kündigungsfristen und ggf. die Geltung des KSchG sowie etwaige Abfindungsansprüche zu beachten. Auch die Möglichkeit von Aufhebungsverträgen ist zu prüfen. Zur näheren Prüfung sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

C. Weitere gesetzliche Vertreter von Berufsgesellschaften

Die Mitgliedschaft der weiteren gesetzlichen Vertreter einer Berufsgesellschaft, die nicht WP/vBP sind, endet bei Tod oder zum Zeitpunkt der Abberufung oder Niederlegung des Amtes. Sie endet weiter dann, wenn die Anerkennung der Berufsgesellschaft erloschen ist. Hinsichtlich der Mitgliedschaft beim WPV, die gleichzeitig durch die Mitgliedschaft bei der WPK begründet wurde, wird die Kontaktaufnahme mit dem WPV dringend empfohlen!

Bei Ende der Mitgliedschaft der weiteren gesetzlichen Vertreter werden diese als Eintrag bei der jeweiligen Berufsgesellschaft im Berufsregister gelöscht.

D. Beitrag zur WPK

Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Bestellung/das Ende der Mitgliedschaft erlischt. Da Jahresbeiträge erhoben werden, erfolgt eine Gutschrift, soweit

die Mitgliedschaft nicht im Dezember endet. Im Fall des Todes erfolgt Korrespondenz hierzu mit den Angehörigen/Erben. Es wird daher um Kontaktaufnahme mit der WPK gebeten.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-222